

Ref 1-14 Transskript

(Abschrift eines Schreibens des Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein vom 2.7.1617 an ??

Das Schreiben ist veranlaßt durch eine Beschwerde des Markgrafen von Brandenburg, der eine Behinderung der reformierten Religionsverwandten an verschiedenen Orten des Herzogtums Jülich beklagt. Das Schreiben weist die Anschuldigungen zurück und moniert, daß die Beschwerdeführer sich an den Hof in Cleve gewandt haben. Die Landräte sollen die Reformierten darauf hinweisen, daß sie dem Pfalzgrafen in Düsseldorf verpflichtet sind. Zugleich sollen die Landräte den Vorwürfen nachgehen, sodann soll eine Verordnung erlassen werden.)

Des durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herrn Wolfgang
Wilhelm Pfaltzgraven bey Rhein In Bayern
zu Gulich, Cleve und Berge Hertzog, Gravenn
zu Veldentz, Stonheimb, Marck Ravensßbergh und Mörß,
Herre zu Ravenstein, hinderlaßenn Stadthalter, ge=
heimer Rath und Hoffmeister hatt die ime von den zur
hiesigen LandtCantzeley verordneten HerrenRäthen
communicirte Copy uns von des Herrn Marggravens
zu Brandenburgh F. ?. wegen der reformirten
Religions Verwandten ahn unterschiedlichen Orten des
Fürstenthumbs Gulich, ahn sie gethanes schreibens
empfangen, und ersehenn weillen und vor die
darin angezogenen behinderungen und beschwerungen
angezeigter Religions Verwandten alhie die geringste
? nicht war: od einkommen, dahr es sunsten
an nodigem einsehenn nicht ermangelt haben sollte,
und aber Ihnen den Religionsverwandten wan ihnen gleich eines
oder anderens orts etwas Ungleiches begegnet,
deßwegen alßbald, hochstgl: Ihrer Dhlt: od
deme Stadthalter und Rhäte unersucht nacher

Cleve, dahin ? nicht gehorigh zulauffen
und daselbsten einsichthig? zu erlangen ?, darumb weges
Anliegen alhie angegebenn, und darunter bescheidt
Und remedierungh zu erwarten, So werden ?
Herren LandRäthe daßelbe in acht zubehehen, auch
Sie die Religionsverwandten zur schuldigkeit, diß=
falls anzuweißen erinnerett, Unterdeßenn
ist gleichwohl ahn die Ihm Marggravischen schreiben
specificirte örter umb bericht geschriebenn, und solle
nach einkommungh deßelben gezimendt verordnung
beschehen, ? Ihne den Herren LandRäthen zur nach=
richtung anzudeuten bevohlenn. Verk undt Ihrem
Dhlt ? Fürstlichen decrets: Geben
Dußeldorff den 2.July Anno: 1617